



## Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl am 13. September 2020

*-aktualisierte Fassung-*

1. Am **13. September 2020** findet die **Kommunalwahl** statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Gemeinde Eitorf ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten um 10.00 Uhr in Eitorf, Rathaus, Markt 1, zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass** - zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler/jede Wählerin erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt. Der Wähler/die Wählerin hat für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Gemeinde bzw. des Kreises enthält jeweils unter fortlaufender Nummer im links gesetzten Feld die Bezeichnung des Bewerbers/der Bewerberin im Wahlbezirk mit Beruf und Wohnort, im mittleren Feld die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung, ggf. ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 3 Bewerber des Listenwahlvorschlages bzw. den Hinweis Einzelbewerber und im rechten Feld einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. des Landrates/der Landrätin enthält jeweils unter fortlaufender Nummer im links gesetzten Feld die Bezeichnung des Bewerbers/der Bewerberin mit Beruf und Wohnort, in den beiden nachfolgenden Feldern die Bezeichnung der Partei bzw. der sonstigen politischen Vereinigung und ihre Kurzbezeichnung bzw. den Hinweis Einzelbewerber und im rechten Feld einen Kreis für die Kennzeichnung.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin

- a) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
  - b) für den **Gemeinderat**
  - c) für das **Amt des Landrates/der Landrätin**
  - d) für den **Kreistag**
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Bürgermeisterwahl hellrote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Gemeinderatswahl hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Landratswahl weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Kreistagswahl hellblaue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen vom Wähler/der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigte/r,
  - 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
    - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 Kommunalwahlordnung bis zum 28. August 2020 - versäumt hat,
    - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Mit Ausstellen des Wahlscheines werden in der Regel die Briefwahlunterlagen ausgegeben. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der **Wahlbrief** mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Gem. § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.

Eitorf, den 04.09.2020



Dr. Storch  
Bürgermeister